



Studienbeiträge

Aufkommen und Verwendung
in den Haushaltsjahren 2007 und 2008

Zentrale Maßnahmen



Inhalt

Vorwort

Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2007	1
Rahmenbedingungen	1
Aufkommen aus Studienbeiträgen und Verteilung der Studienbeiträge	3
Verwendung der Studienbeiträge	4
Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2008	9
Aufkommen aus Studienbeiträgen	9
Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge	10
Häufig gestellte Fragen	14
Auszug aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz i.d.F.d.Bek.v. 13. September 2007	19



Vorwort

Seit dem Wintersemester 2006/2007 werden von Studierenden an niedersächsischen Hochschulen Studienbeiträge in Höhe von 500 Euro pro Semester nach Maßgabe der Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes erhoben. Diese Einnahmen stehen den Hochschulen zur Verfügung um nachhaltig qualitative Verbesserung von Studium und Lehre zu erzielen.

Mit der vorliegenden zweiten Broschüre zum Thema »Studienbeiträge« informiert die Hochschulleitung die Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück und die interessierte Öffentlichkeit – vor allem aber die Studierenden – dem Transparenzgebot folgend über Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2007 sowie über das (voraussichtliche) Aufkommen, die Verteilung und die geplante Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2008. Die Fachbereiche der Universität Osnabrück werden Ende März 2008 detaillierte Berichte über den Einsatz der ihnen im Haushaltsjahr 2007 zur Verfügung gestellten Studienbeiträge vorlegen, die der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.

Die Eröffnung des »Diskussionsforum Studienbeiträge« über die Online-Plattform Stud.IP bietet daneben die Möglichkeit sich an aktuellen Debatten zu beteiligen und über dieses Forum auch aktiv Vorschläge zur Verwendung von Studienbeiträgen einzubringen.

Prof. Dr.-Ing. Claus R. Rollinger

Präsident der Universität Osnabrück

März 2008



Aufkommen, Verteilung, und Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2007

Rahmenbedingungen

Auf Grundlage der Empfehlungen der vom Senat eingesetzten Arbeitsgruppe »Verwendung der Studienbeiträge« hat der Senat im Juli 2006 die Verteilung von Studienbeiträgen auf vier Säulen basierend beschlossen:

1. Mittel, die den Fachbereichen zur Verfügung gestellt werden, um unmittelbar vor Ort Verbesserungen in Studium und Lehre herbeizuführen,
2. Mittel, die für besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre ausgeschüttet werden, die auch Projektcharakter haben können,
3. Mittel, die in erster Linie zur Verbesserung der Infrastruktur für Studium und Lehre eingesetzt werden, sowie
4. Mittel, die zur Finanzierung von Stipendien eingesetzt werden sollen.

Im Rahmen der jährlichen Finanzplanung werden die für ein laufendes Jahr erwarteten Studienbeiträge auf diese vier Bereiche aufgeteilt, wobei die zuständigen Gremien und Organe über die monetäre Aufteilung jährlich – unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Vorjahren – neu zu beraten und zu entscheiden haben. Durch die Beteiligung der Gremien sind die Studierenden bei Entscheidungen über den Einsatz von Studienbeiträgen mitbestimmend eingebunden.

Die Aufteilung der Studienbeiträge auf die Fachbereiche erfolgt formelgestützt. Die Vergabe der Mittel für besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben unterliegt einem Antrags- und Beschlussverfahren unter Verantwortung der Zentralen Studienkommission (ZSK). Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur werden unmittelbar vom Präsidium beschlossen, wobei diese jährlich durch einen vom Senatsausschuss für Finanzen und Hochschulentwicklung (AFH) bestellten Prüfer geprüft und abschließend im AFH beraten werden.

Die wichtigsten Regelungen zur Verwendung von Studienbeiträgen kurz dargestellt:

Zweckgebundene Verwendung

Die Verwendung der Studienbeiträge ist zweckgebunden: Die Mittel sind ausschließlich zur Verbesserung der Studienqualität einzusetzen.

Substitutionsverbot

Studienbeiträge sind zusätzliche Mittel und ersetzen nicht die Finanzierung von Studiengängen aus dem Globalhaushalt, so dass folglich vorhandene Stellen und Projekte nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden dürfen.

Kapazitätsneutralität

Als Ausfluss des Substitutionsverbots bleibt das wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Lehrpersonal, das aus den Studienbeiträgen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 NHG finanziert wird, bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt (§ 9 Satz 3 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NZHG)).

Aufkommen aus Studienbeiträgen und Verteilung der Studienbeiträge

Unter Berücksichtigung der Studierendenzahlen der Studienjahre 2005 und 2006 sowie einer Schätzung von Beitragsbefreiungen¹ wurde Ende 2006 davon ausgegangen, dass an der Universität Osnabrück im Haushaltsjahr 2007 ca. 7.000 Studienbeitragspflichtige² nach § 11 Absatz 1 NHG zu verzeichnen sein würden.

Die für das Haushaltsjahr 2007 aus Studienbeiträgen inklusive Langzeitstudiengebühren, Gasthörerengebühren und Gebühren für Studierende, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, insgesamt in Höhe von 8 Mio. Euro veranschlagten Einnahmen wurden im Rahmen der Finanzplanung auf Beschluss des Präsidiums nach vorheriger zustimmender Kenntnisnahme des AFH wie folgt verteilt:

- 3.5 Mio. Euro wurden direkt den **Fachbereichen** zugewiesen,
- 1.0 Mio. Euro zur **Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung** bereitgestellt,
- 2.0 Mio. Euro für die **Verbesserung der Infrastruktur und fachbereichsübergreifende Aufgaben** vorgehalten,
- 0.5 Mio. Euro wurden für **besondere fachbereichsübergreifende Ausgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre** sowie
- 1.0 Mio. Euro zur Bildung einer **Sonderrücklage** vorgesehen.

Mittel zu Finanzierung von Stipendien wurden nicht bereitgestellt.

¹ Gemäß § 11 Absatz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

² Studierende in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen, die nicht von der Erhebung der Studienbeiträge befreit sind (§ 11 Absatz 3) oder der Erhebung von Langzeitstudiengebühren unterliegen. Zum Zeitpunkt der Beratungen in den Hochschulgremien lagen endgültige Studierendenzahlen noch nicht vor. Am Stichtag der amtlichen Statistik (15.11.2007) konnten 9.344 Immatrikulationen für das Wintersemester 2007/2008 – davon 8.147 in beitragspflichtigen Studiengängen – verzeichnet werden; 1.590 Studierende haben sich bis zu diesem Zeitpunkt beurlauben lassen.

Verwendung der Studienbeiträge

I. Zentrale Maßnahmen

Sonderrücklage

Unter anderem bedingt durch einen im Sommersemester 2007 zu verzeichnenden Anstieg an Beurlaubungen³ haben im Sommersemester 2007 lediglich 6.045 Studierende Studienbeiträge entrichtet.

Im Wintersemester 2007/2008 ist mit 1.590 Beurlaubungen⁴ insgesamt wieder ein Rückgang im Vergleich zum Sommersemester 2007 (1.861) zu verzeichnen. Dennoch verbleibt im Verhältnis zum Wintersemester 2006/2007 eine Steigerung der Zahl an Beurlaubungen von rund 60%. Um diese war die Ende 2006 gestellte Prognose über die Einnahmen aus Studienbeiträgen zu korrigieren und führte im Ergebnis zu einer Mindereinnahme von rund 1.0 Mio. Euro.

Die Bildung der geplanten Sonderrücklage aus Studienbeiträgen wurde im Haushaltsjahr 2007 daher nicht realisiert. Diese war vor allem als Puffer eingeplant worden, da zum Zeitpunkt der Finanzplanung keine abschließenden Angaben über die Höhe der tatsächlich im Haushaltsjahr 2007 vereinnahmten Studienbeiträge gemacht werden konnten.

Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung

Insgesamt verfügte die Universitätsbibliothek im Haushaltsjahr 2007 über einen Etat in Höhe von rund 1.143.000 Euro allein aus Studienbeiträgen. Die der Universitätsbibliothek zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung bereitgestellte Summe in Höhe von 1.0 Mio. Euro wurde um rund 70.000 Euro seitens der Fachbereiche aus deren Zuweisungen aus Studienbeiträgen ergänzt und der Bibliothek für zusätzlichen Medien-erwerb zur Verfügung gestellt. Als Maßnahme zur Verbesserung der Infra-

³ Im Sommersemester 2006 waren 917 Studierende beurlaubt. Im Sommersemester 2007 waren 1.861 beurlaubte Studierende zu verzeichnen.

⁴ Stand 15.11.2007

struktur wurden der Universitätsbibliothek weitere 73.000 Euro für Sonderöffnungszeiten zugewiesen.

Der Etat in Höhe von 1.0 Mio. Euro, dessen Einsatz im Haushaltsjahr 2007 keinem formelgestützten Verteilungsmodell unterlag, wurde vor allem dazu genutzt, die Literatur- und Informationsversorgung für Lehre und Studium durch einen komplementären Bestandsaufbau zu verbessern und infolge jahrelanger Unterfinanzierung zu verzeichnende strukturelle Mängel der Fächer zu kompensieren. Neben der Arrondierung von Lehrbuchsammlungen, Lückenschließung in Grundlagenliteratur, Aktualisierung von Nachschlagewerken und Anschaffung von Werkausgaben wurde der Bestand an naturwissenschaftlichen Zeitschriften und an elektronischen Medien flächendeckend ausgebaut:

- Mit 92% der zur Verfügung stehenden Mittel wurden gezielt Defizite u.a. im Periodika-Bereich ausgeglichen und vor allem der Bestand an multidisziplinären Datenbasen ausgebaut.
- Um die Beschaffung der Literatur und der neuen Medien sowie ihre zeitnahe Nutzungsmöglichkeit zu gewährleisten, mussten Personalmaßnahmen in der Universitätsbibliothek finanziert werden. Der Anteil bezogen auf die 1.0 Mio. Euro belief sich auf 8%.

Mit der auf zunächst zwei Jahre befristeten infrastrukturellen Maßnahme zur Erweiterung der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek konnten – bereits beginnend ab September 2007 – sieben zusätzliche Öffnungsstunden am Standort Alte Münze/Kamp sowie zusätzlich 32 weitere Öffnungsstunden in der Bereichsbibliothek Rechts- und Wirtschaftswissenschaften realisiert werden, die mit 115 Öffnungsstunden pro Woche im Ranking der juristischen Bibliotheken damit bundesweit auf dem dritten Rang liegt – hinter der Bibliothek der Bucerius Law School, Hamburg, und der Universitätsbibliothek Konstanz.

Verbesserung der Infrastruktur und fachbereichsübergreifende Aufgaben

Neben der vorgenannten Maßnahme sind von den veranschlagten 2.0 Mio. Euro zur Verbesserung der Infrastruktur und fachbereichsübergreifende Aufgaben u.a.

- rund 420.000 Euro verausgabt worden, um Möglichkeiten der Studierenden zur Weiterqualifizierung und zur Gewinnung von Schlüsselkompetenzen auszubauen und sicherzustellen (Errichtung des Sprachenzentrums und Ausbau der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich) sowie zur Ausweitung und Verbesserung des Lehrangebots – fachbezogen – u.a. durch Erteilung zusätzlicher Lehraufträge genutzt worden.
- Weitere 320.000 Euro dienten dem Ausbau des »Zentrums für Informationsmanagement und virtuelle Lehre (virtUOS)« – vor allem im Bereich des Informationsmanagements (u.a. HIS Systementwicklung), aber auch im Bereich von E-Learning-Projekten (Elan III).
- Um die Betreuung von Studierenden im »StudiOS (Studierenden Information Osnabrück)« zu intensivieren wurden rund 70.000 Euro verausgabt. Neben der persönlichen Betreuung am Info-Point hat die Einrichtung einer Telefonhotline zur Steigerung der Zufriedenheit der Studierenden entscheidend beigetragen. Die Verbesserung der Druckdienste für die Studierenden hat gut 55.000 Euro in Anspruch genommen.
- Zur Verbesserung der Ausstattung von Seminarräumen wurden 400.000 Euro zur Verfügung gestellt, von denen nicht nur das Mobiliar zu finanzieren war, sondern darüber hinaus auch Kosten für Instandsetzung abgedeckt sowie die Schaffung von Verdunkelungsmöglichkeiten und Sonnenschutz finanziert wurden.
- Mit gut 144.000 Euro konnte neben der personellen Betreuung auch die Multimedia-Ausstattung in Veranstaltungsräumen der Gebäude 22 (Heger-Tor-Wall 14), Gebäude 41 (Neuer Graben 40) und Gebäude 54 (Knollstraße 15) verbessert werden.

- 15.000 Euro wurden in transpondergestützte Schließsysteme zur Verbesserung studentischer Zugangsmöglichkeiten von CIP-Räumen investiert (Gebäude 02: Seminarstraße 19 A/B, Gebäude 03: Neuer Graben 19/21 und Gebäude 15: Seminarstraße 20).
- Für die Anmietung von Mobilklassen in den Räumlichkeiten des Ratsgymnasiums zur Ausweitung der Ausbildungsraumkapazität der im Innenstadtbereich angesiedelten wissenschaftlichen Einrichtungen – bedingt durch das Angebot zusätzlicher Tutorien zur Verbesserung des Betreuungsverhältnisses von Studierenden und Lehrenden – wurden 10.000 Euro verausgabt.

Fachbereichsübergreifender Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre

Im Rahmen besonderer fachbereichsübergreifender Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre wurden u.a.

- Workshops zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und zum Studium im Ausland (interkulturelles Training) finanziert; ebenso
- Maßnahmen zur Förderung einer familienfreundlichen Hochschule wie z.B. Unterstützung von Personalmaßnahmen im Rahmen der Babysprechstunde.
- Unterstützt wurde die digitale Ausstattung des Unifunks sowie
- die Durchführung der OSNAMUN-Konferenz.

Finanziert wurden zudem

- erste personelle Maßnahmen zur Administration der Prüfungsverwaltung und -organisation in den lehramtsbezogenen Mehr-Fächer-Studiengängen.

II. Dezentrale Maßnahmen

Mittel, die formelgestützt an die Fachbereiche direkt ausgeschüttet werden, um vor Ort Verbesserungen in Studium und Lehre herbeizuführen.

Die direkt den Fachbereichen zur Verfügung stehenden Mittel wurden im Haushaltsjahr 2007 nach einem in den Gremien kontrovers diskutierten, dem Prinzip des Aufwandes folgenden Verteilungsschlüssel ausgekehrt. Dieser beinhaltet die für die Ermittlung der Lehrnachfrage wesentlichen Komponenten wie den Curricularnormwert und die Dienstleistungsverflechtungsmatrix.

Die Fachbereiche haben diese ihnen formelgestützt zugewiesenen Mittel überwiegend zur Finanzierung von zusätzlichen Tutorien, Lehraufträgen sowie Gastvorträgen genutzt. In einigen Fachbereichen wurde überdies die Lehrkapazität durch Einstellung zusätzlicher Lehrkräfte für besondere Aufgaben ergänzt (z.B. Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft). Im Fachbereich Rechtswissenschaften wurden Studienbeiträge u.a. genutzt, um eine über drei Studienjahre andauernde fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA), die neben vertieften fachspezifischen Kenntnissen einer Fremdsprache⁵ auch Grundkenntnisse der betreffenden Rechtsordnung vermitteln soll, zu realisieren. Investiert wurde aus Studienbeiträgen auch in Mediothek-Ausstattung, in physikalische Geräte- und Laborausstattung, im Instrumentalbereich, in die Ausweitung rechnergestützter Ausstattung von studentischen Arbeitsplätzen sowie in Literatur und Medien (vgl. insoweit unter Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung).

Einzelheiten zur dezentralen Verwendung der Studienbeiträge werden den Berichten der Fachbereiche zu entnehmen sein, die Ende März 2008 erwartet werden und in geeigneter Form der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

⁵ Englisch UK, Englisch USA, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch und Spanisch.

Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2008

Aufkommen aus Studienbeiträgen

Das Präsidium hat den Empfehlungen des AFH und des Senats folgend im Dezember 2007 beschlossen, die für das Haushaltsjahr 2008 mit 6.5 Mio. Euro bezifferten erwarteten Einnahmen aus Studienbeiträgen wie folgt zu verteilen:

- Auf die Fachbereiche werden Einnahmen aus Studienbeiträgen in Höhe von 3.25 Mio. Euro verteilt; etwaig bis 31.12.2007 nicht verausgabte Mittel werden den Fachbereichen im Haushaltsjahr 2008 zur zweckgebundenen Verwendung belassen;
- 2.0 Mio. Euro werden für infrastrukturelle bzw. fachbereichsübergreifende Aufgaben vorgehalten; etwaig bis 31.12.2007 nicht verausgabte bzw. nicht gebundene Mittel werden der Sonderrücklage 2008 zugeführt;
- der ZSK werden aus im Haushaltsjahr 2007 nicht verausgabten Mitteln 100.000 Euro zugewiesen; im Übrigen werden etwaig darüber hinausgehende bis 31.12.2007 nicht verausgabte bzw. nicht gebundene Mittel für besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre der Sonderrücklage 2008 zugeführt;
- der Universitätsbibliothek werden 0.75 Mio. Euro zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung zur Verfügung gestellt; etwaig bis 31.12.2007 nicht verausgabte Mittel werden der Universitätsbibliothek zur zweckgebundenen Verwendung belassen;
- 0.5 Mio. Euro werden der Sonderrücklage zugeführt.

Auf der Basis der Studierendenzahlen der Studienjahre 2006 und 2007 sowie unter Berücksichtigung des veränderten Beurlaubungsverhaltens der Studierenden sind die Gremien davon ausgegangen, dass an der Universität Osnabrück im Haushaltsjahr 2008 ca. 6.500 Studienbeitragspflichtige nach § 11 Absatz 1 NHG, immatrikuliert sein werden und demzu-

folge von Einnahmen in Höhe von 6.5 Mio. Euro aus Studienbeiträgen im Haushaltsjahr 2008 ausgegangen werden könne. Das Verteilungsvolumen wurde um 100.000 Euro aus im Haushaltsjahr 2007 nicht verbrauchten Studienbeiträgen aufgestockt, so dass bei der Entscheidungsfindung von zu verteilenden 6.6 Mio. Euro ausgegangen wurde.

Die Gremien haben sich bei der Verteilung des erwarteten Mittelaufkommens aus Studienbeiträgen von nachfolgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge

Mittel, die formelgestützt an die Fachbereiche direkt ausgeschüttet werden, um vor Ort Verbesserungen in Studium und Lehre herbeizuführen (3.25 Mio. Euro)

Die Erfahrungen aus dem Haushaltsjahr 2007 zeigen, dass die Verausgabung der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Fachbereiche z. T. nur zögerlich erfolgt ist, mit der Folge, dass Ende 2007 rund 58,25 % der Mittel abgeflossen sind. Deutlich wurde, dass zunächst zeitintensive Abstimmungsprozesse über zweckgebundene und vor allem Ziel führende Maßnahmen auf Ebene der Lehreinheiten/Fachbereiche erforderlich waren, die künftig in dieser Form nicht wiederholt werden müssen.

Deshalb verbleiben etwaig bis 31.12.2007 nicht verausgabte Mittel im Haushaltsjahr 2008 zur zweckgebundenen Verwendung bei den Fachbereichen. Dabei wird allerdings erwartet, dass bisher noch nicht festgelegte Mittel umgehend – entsprechend zielgerichtet – im Interesse der Studierenden festgelegt werden.

Auf die Fachbereiche sollen im Übrigen im Haushaltsjahr 2008 Einnahmen aus Studienbeiträgen in Höhe von 3.25 Mio. Euro verteilt werden. Die Fachbereiche partizipieren damit für direkte Maßnahmen vor Ort im Haushaltsjahr 2008 mit gut 53% an den zur Verteilung vorgesehenen Studienbeiträgen. Eine Zuweisung in dieser Höhe ist nicht nur in Anbetracht der zu erwartenden Mindereinnahmen, sondern auch unter Berücksichtigung des eingeräumten Restübertrags angemessen. Bereits für das Haushaltsjahr 2008 getroffene Festlegungen aus Personalmaß-

nahmen können unter Berücksichtigung der üblichen Durchschnittssätze bei diesem Finanzvolumen ohne Weiteres realisiert werden.

Die Verteilung dieser Mittel an die Fachbereiche erfolgt nach abschließender Beratung des Senats am 07.11.2007 aufgrund eines entsprechenden Präsidiumsbeschlusses für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 nach einem im Vergleich zum Haushaltsjahr 2007 modifizierten Verteilungsschlüssel, der zu 70% Lehrnachfrage (aufwandsorientiert) und zu 30% Studienäquivalente (aufkommensorientiert) berücksichtigt.

Verbesserung der Infrastruktur und fachbereichsübergreifende Aufgaben (2.0 Mio. Euro)

Im Haushaltsjahr 2008 werden erneut 2.0 Mio. Euro für infrastrukturelle bzw. fachbereichsübergreifende Aufgaben vorgehalten werden, wobei bis 31.12.2007 nicht verausgabte bzw. nicht gebundene Mittel der Sonderrücklage 2008 zugeführt werden.

Es gilt zunächst im Haushaltsjahr 2007 erfolgreich begonnene Maßnahmen nachhaltig weiter zu verfolgen:

Für die Verstetigung der erweiterten Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek/Bereichsbibliotheken muss ein Betrag in Höhe von 80.000 Euro vorgehalten werden.

Im Rahmen der Fortführung des Programms zur Verbesserung der Lehrveranstaltungsräume sollen in den Gebäuden 11 (Schloss, 2. OG), 22 (Wirtschafts- und Rechtswissenschaften), 31 (AVZ), 32-34 (Physik/Chemie) und 35-37 (Biologie) Lehrveranstaltungsräume renoviert und neu möbliert werden. Hierbei werden auch notwendige bzw. sinnvolle Ergänzungen in der medientechnischen Ausstattung durchgeführt. Die Kosten für die Möblierung und die medientechnische Ausstattung der Lehrveranstaltungsräume im Umfang von 545.000 Euro werden aus Studienbeiträgen finanziert. Für die Renovierung der Lehrveranstaltungsräume werden zudem 600.000 Euro aus Haushaltsmitteln des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Zur Sicherstellung des – durch die Einrichtung des Info-Points und die Errichtung der Telefon-Hotline – erzielten Betreuungsumfangs der Studierenden im StudiOS sind 63.000 Euro vorgesehen.

Um die E-Learning-Aktivitäten an der Universität Osnabrück zu verstetigen und hiermit einen mittelbaren Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Lehre zu leisten, muss dauerhaft ein Betrag von ca. 190.000 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sollen die Selbstbedienungsfunktionen im Rahmen der Prüfungsverwaltung verbessert werden. Möglichkeiten der Reporterstellung sowie der effizienteren und transparenteren Gestaltung der Prüfungsverwaltung kommen den Studierenden unmittelbar zugute. 2008 wird diese Aufgabe mit einem Betrag von ca. 192.000 Euro unterstützt.

Mit der Verstetigung der Aufgaben des Professionalisierungsbereiches und der Einrichtung des Sprachenzentrums wurden die Möglichkeiten zur studentischen Weiterqualifikation oder Gewinnung von Schlüsselkompetenzen nachhaltig verbessert. Aus Studienbeiträgen wird für diesen Zweck ein Betrag von ca. 370.000 Euro bereitgestellt.

Weitere 100.000 Euro werden zur Finanzierung von Exkursionszuschlägen für Studierende zur Verfügung gestellt.

Daneben sollen 2008 Maßnahmen zur

1. Sicherstellung der Prüfungsadministration im Lehramtsbereich
 2. Verbesserung der Betreuung des WLAN-Netzes
 3. Schaffung von Kommunikationsflächen für Studierende
- unterstützt werden.

Besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre (100.000 Euro)

Den Entscheidungen der ZSK über Förderungsanträge gingen – auch bedingt durch das konsequente Einhalten der von ihr selbst beschlossenen Förderkriterien – oftmals langwierige Entscheidungsprozesse voraus. Dies manifestiert sich letztlich auch darin, dass weniger als die Hälfte der im Haushaltsjahr 2007 zugewiesenen Mittel mit dem 31.12.2007 verausgabt wurden.

Unter Berücksichtigung dessen sollen im Haushaltsjahr 2008 bis 31.12.2007 nicht verausgabte Mittel bis auf einen Betrag in Höhe von 100.000 Euro, die 2008 für besondere fachbereichsübergreifende Auf-

gaben zur Verbesserung von Studium und Lehre bereitstehen, der Sonderrücklage 2008 zugeführt werden.

Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung (0.75 Mio. Euro)

Bis 31.12.2007 nicht verausgabte Mittel verbleiben – unter Beibehaltung des Verwendungszwecks – bei der Universitätsbibliothek. Des Weiteren sollen der Universitätsbibliothek 0.75 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2008 zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel werden – abzüglich der in 2007 für 2008 getroffenen und nachgewiesenen Bindungen in Höhe von rund 300.000 Euro dazu zu nutzen sein, den komplementären Bestand weiterhin auszubauen. Die Verwendung der Mittel im Haushaltsjahr 2008 wird auf Grundlage einer differenzierten Methodik erfolgen, die derzeit in der Universitätsbibliothek erarbeitet wird.

Sonderrücklage (0.5 Mio. Euro)

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung keine abschließenden Angaben über die Höhe der tatsächlich im Haushaltsjahr 2008 vereinnahmten Studienbeiträge gemacht werden konnten und Einnahmeschwankungen aus Studienbeiträgen in den kommenden Jahren ausgeglichen werden müssen, soll nunmehr im Haushaltsjahr 2008 eine Sonderrücklage als Puffer gebildet werden, nachdem diese aufgrund der Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2007 nicht realisiert werden konnte. Insbesondere bedingt durch die im Vergleich zum Vorjahr geschätzten Mindereinnahmen wird sich diese im Haushaltsjahr 2008 auf 0.5 Mio. Euro belaufen.

Von der Finanzierung von Stipendien soll im Haushaltsjahr 2008 erneut abgesehen werden. Zunächst wird es Aufgabe der Zentralen Studienkommission sein, die Diskussion über ein konsensfähiges sowie sozialverträgliches und rechtlich abgesichertes, die Hochschule prägendes Stipendiatenmodell aufzunehmen und dieses in den Hochschulgremien vorzustellen.

Häufig gestellte Fragen

- ▶ Studienbeiträge (§ 11 Niedersächsisches Hochschulgesetz)

Weshalb wurden Studienbeiträge eingeführt?

Der staatliche Zuschuss an die Hochschulen hat aufgrund der Finanzsituation der öffentlichen Hand seine Grenze erreicht. Er entspricht im Wesentlichen den staatlichen Aufwendungen für die Hochschulen im Durchschnitt der OECD-Staaten. In anderen Ländern wird teilweise erheblich mehr in die Hochschulen investiert, weil zusätzliche Mittel aus anderen Quellen, insbesondere aus Studienbeiträgen und -gebühren, zur Verfügung stehen. Studienbeiträge sollen vorrangig zur Verbesserung der Finanzausstattung der Hochschulen führen. Ferner wird mit der Einführung von Studienbeiträgen in Niedersachsen der Wettbewerb um zahlende Studierende zu einer Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen führen. Studiengänge werden attraktiver ausgestaltet und effizienter studierbar. Im Übrigen wird den Studierenden durch die Zahlung eines Studienbeitrages die Werthaltigkeit des Studiums bewusster werden, was zu einem zielorientierteren Studierverhalten und damit zu einer Verkürzung der bisherigen Studienzeiten führen wird. Es ist zu erwarten, dass damit das vergleichsweise hohe Durchschnittsalter der deutschen Hochschulabsolventinnen und -absolventen deutlich gesenkt werden kann.⁶

Wer erhebt die Studienbeiträge?

Studienbeiträge werden von den Hochschulen erhoben. Sie sind für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen. Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen werden weder ganz oder teilweise in den allgemeinen Landeshaushalt fließen, noch werden sie auf die staatlichen Zuschüsse angerechnet.

⁶ Quelle:

http://www.mwk.niedersachsen.de/master/C19703729_N19685145_L20_D0_I731.html_#frage1

Wie hoch werden die Zusatzeinnahmen der Hochschulen sein?

Die niedersächsischen Hochschulen haben insgesamt ca. 125 Millionen Euro echte Zusatzeinnahmen zu erwarten.⁶

Von wem sind Studienbeiträge zu erheben?

Studienbeiträge sind grundsätzlich von Studierenden in allen grundständigen und konsekutiven (= aufeinander aufbauende) Studiengängen zu entrichten. Dies gilt auch für ein Zweitstudium. Der Beitrag ist für jedes Semester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester zu zahlen. Bei Bachelor- und Masterstudiengängen wird der Beitrag erhoben für die Regelstudienzeit des grundständigen Studienganges plus vier Semester zuzüglich der Regelstudienzeit des Masterstudienganges (die vier Semester werden nur einmal hinzugerechnet). Nach Überschreiten dieser Zeitdauer sind Langzeitstudiengebühren zu zahlen, wobei Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet werden.

Wer ist von der Pflicht, Studienbeiträge zu entrichten, befreit?

Befreiungstatbestände wurden u.a. für Studierende geschaffen, die durch die Erziehung von Kindern oder durch die Pflege von nahen Angehörigen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sind. Des Weiteren sind u.a. Studierende befreit, die ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester absolvieren oder die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind.

Sind Promotionsstudierende von den Studienbeiträgen befreit?

Ja, denn Studienbeiträge werden nur von Studierenden in grundständigen Studiengängen sowie in konsekutiven Masterstudiengängen erhoben.

„Die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses ist eine besonders wichtige, dem öffentlichen Interesse dienende Aufgabe der Hochschulen. Sie sollen darauf hinwirken, dass sich besonders befähigte Absolventinnen und Absolventen für die wissenschaftliche Laufbahn entscheiden, promovieren und vielleicht sogar eine Professur anstreben.“⁶

In welchen Fällen kann der Studienbeitrag erlassen werden?

Ein Erlass oder Teilerlass der Studienbeiträge ist möglich, wenn die Zahlung dieser Gebühr zu einer unbilligen Härte führen würde. Regelbeispiele finden sich in § 14 Absatz 2 NHG.

Wann ist der Studienbeitrag fällig?

Der Studienbeitrag wird gemäß § 14 Absatz 1 NHG erstmals mit der Einschreibung und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist zusammen mit dem Semesterbeitrag fällig, sofern nicht nachgewiesen wird, dass ein Darlehensantrag bei der N-Bank/KfW gestellt wurde.

Was passiert, wenn keine Studienbeiträge bezahlt werden?

Studierende haben nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz Studienbeiträge an die Hochschule zu entrichten oder nachzuweisen, dass sie ein Studienbeitragsdarlehen nach § 11a NHG beantragt haben. Kommt eine Studierende oder ein Studierender dieser Pflicht nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht nach, so bestimmt § 19 Absatz 5 Satz 3 NHG, dass die oder der Studierende mit Fristablauf zum Ende des Semesters kraft Gesetzes exmatrikuliert ist.

► Studienbeitragsdarlehen (§ 11 a Niedersächsisches Hochschulgesetz)

Wer hat Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen?

Antragsberechtigt für das Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen sind deutsche und andere Studierende aus EU-Staaten, Studierende aus EWR-Staaten, deren Familienangehörige, heimatlose Ausländerinnen und Ausländer sowie Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben (Bildungsinländer). Das Darlehen dient ausschließlich zur Finanzierung der Studienbeiträge und wird direkt an die Hochschule ausgezahlt. Informationen über die Studienbeitragsdarlehen finden sich auf den Internetseiten der

NBank

http://www.nbank.de/Privatpersonen/Arbeitsmarkt/Bildung_und_Qualifizierung/Nieders-Studienbeitragsdarlehen.php

und der

KfW Förderbank

<http://www.kfw-foerderbank.de>

Müssen Sicherheiten vorgelegt werden, um das Studienbeitragsdarlehen zu bekommen?

Nein. Das zinsgünstige Studienbeitragsdarlehen wird unabhängig von den Vermögensverhältnissen der Studierenden oder deren Eltern angeboten.

Welche Folgen hat die Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens?

Der Antrag gilt gegenüber der Hochschule als Nachweis, dass der Studienbeitrag bezahlt wurde. Wenn der Kreditvertrag zustande gekommen ist, überweist die Bank die fälligen Studienbeiträge direkt an die Hochschule. Kommt der Kreditvertrag nicht zustande, sind die Studierenden selber verpflichtet die Beitragszahlung sicherzustellen.

Gibt es eine Altersgrenze für die Inanspruchnahme des Studienbeitragsdarlehens?

Anspruchsberechtigter ist grundsätzlich, wer bei Aufnahme des Erststudiums das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht für Studierende, die aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu 14 Jahren, gehindert waren, das Studium zu beginnen, oder die in Folge einer einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden sind.

In welcher Höhe wird das Studienbeitragsdarlehen gewährt und wann muss es zurückgezahlt werden?

Das Studienbeitragsdarlehen wird in Höhe des Studienbeitrages bewilligt. Dieses Darlehen wird für die Regelstudienzeit zuzüglich weiterer vier Semester oder Trimester gewährt. Die Rückzahlung des Darlehens darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des Studiums verlangt werden; spätestens nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit. Die hierfür erforderliche Einkommensgrenze ist die in Anlehnung an die im BAföG definierte Einkommensgrenze.

Wie hoch sind die Rückzahlungsraten?

Die monatliche Rückzahlungsraten beträgt mindestens 20 Euro. Es besteht die Möglichkeit, das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ermöglicht jedoch keinen Nachlass.

Wer kommt für Studierende auf, die später ihr Darlehen nicht zurückzahlen können?

Zur Sicherung von Darlehen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht zurückgezahlt werden, wird bei dem Kreditinstitut ein Ausfallfonds gebildet, der aus Beiträgen der Hochschulen gespeist wird. Die Höhe des in den Fonds zu leistenden Beitrages der Hochschule ist abhängig von der Anzahl der Studienbeitragspflichtigen nach § 11 Absatz 1 NHG. Gemäß § 6 der Verordnung über die Einrichtung, Inanspruchnahme und Verwaltung des Ausfallfonds zur Sicherung von Studienbeitragsdarlehen nach § 11 a NHG (AusfallfondsVO) entspricht der seitens der Hochschulen in den Ausfallfonds einzuspeisende Betrag 2% der in einem Studienjahr vereinnahmten Studienbeiträge.

Auszug aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz

i.d.F.d.Bek.v. 13. September 2007

§ 3

Aufgaben der Hochschulen

(1) ¹Aufgaben der Hochschulen sind

1. die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat,
2. die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung voraussetzen,
3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
4. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
5. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender,
6. die Weiterbildung ihres Personals,
7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und behinderter Studierender, wobei die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,
8. die Vergabe von Stipendien an Studierende aufgrund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigungen sowie zur Förderung der unter Nummer 5 genannten Ziele,

9. die Förderung der kulturellen und musischen Belange sowie des Sports an den Hochschulen und

10. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

²Sie wirken dabei untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ³Sie können andere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlichen Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Hochschulen entwickeln und betreiben hochschulübergreifend koordinierte Informationsinfrastrukturen im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren und anderen Einrichtungen. ²Sie ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu wissenschaftlicher Information.

(3) ¹Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Gleichstellungsauftrag). ²Sie tragen zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung bei.

(4) ¹Den Universitäten und den Hochschulen nach § 2 Satz 1 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 19 (Universitäten und gleichgestellte Hochschulen) obliegt die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. ²Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung.

(5) ¹Die Medizinische Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin Göttingen (humanmedizinische Einrichtungen) sowie die Tierärztliche Hochschule Hannover erbringen zusätzlich Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens. ²Die humanmedizinischen Einrichtungen nehmen auch Aufgaben der Krankenversorgung, die Tierärztliche Hochschule Hannover nimmt solche der tiermedizinischen Versorgung wahr. ³Die humanmedizinischen Einrichtungen und die Tierärztliche Hochschule Hannover beteiligen sich an der Ausbildung von Angehörigen anderer als ärztlicher Heilberufe.

(6) ¹Der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven obliegt die seemannische Fachschulausbildung als staatliche Aufgabe. ²Die Organisation der Ausbildung kann abweichend vom Zweiten Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes erfolgen.

(7) Die Hochschulen können im Zusammenwirken mit den Schulen besonders befähigte Schülerinnen und Schüler ausbilden.

(8) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch Verordnung Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen oder bei Studentenwerken einzurichten und ihnen auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende zu übertragen, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. ²In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass die Ämter für Ausbildungsförderung die Studentenwerke zur Durchführung ihrer Aufgaben heranziehen und dass ein an einer Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen eingeschrieben sind. ³Soweit Ämter für Ausbildungsförderung bei Studentenwerken errichtet sind, ist deren örtliche Zuständigkeit durch Verordnung des Fachministeriums zu bestimmen.

(9) ¹Das Fachministerium kann an Hochschulen Studienkollegs errichten. ²Das Studienkolleg bereitet die Kollegiatinnen und Kollegiaten, deren ausländische Bildungsnachweise einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen, auf die nach § 18 Abs. 10 Satz 1 abzulegende Prüfung vor. ³Es vermittelt ihnen insbesondere den für ein erfolgreiches Studium notwendigen Bildungsstand.

D r i t t e r A b s c h n i t t

Studienguthaben; Verwaltungskostenbeitrag; Gebühren und Entgelte

§ 11

Studienbeiträge

(1) ¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden in grundständigen Studiengängen sowie in Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien Studienbeiträge. ²Die Studienbeiträge sind für jedes Semester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester in Höhe von 500 Euro und für jedes Trimester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Trimester von 333 Euro je Trimester zu erheben; Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. „³Für je zwei Semester oder Trimester eines Teilzeitstudiums im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 oder eines Studiums in einem

Teilzeitstudiengang verlängert sich der Zeitraum nach Satz 2 um ein Semester oder Trimester. ⁴Von Studierenden in Teilzeitstudiengängen und von Studierenden, die nach § 19 Abs. 2 zugelassen sind, sind abweichend von Satz 2 Studienbeiträge je Semester in Höhe von 250 Euro und je Trimester in Höhe von 167 Euro zu erheben. ⁵Die Einnahmen hat die Hochschule einzusetzen, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern; sie kann sie auch für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 einsetzen. ⁶Sofern aus den Einnahmen zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf dieses nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. ⁷§ 13 Abs. 8 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Einnahmen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 dürfen bis zu einer zweckentsprechenden Verwendung durch die Hochschule bei einer Bank oder Sparkasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Zins bringend angelegt werden. ²Bei einer Anlage in Wertpapieren sind die Grundsätze des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten. ³Die Hochschule hat die Erträge aus einer Anlage nach Satz 1 den Einnahmen aus Studienbeiträgen zuzuführen.

(3) ¹Von der Erhebung der Studienbeiträge sind Studierende ausgenommen, die

1. ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreuen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen,
3. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, ohne hierfür beurlaubt zu sein, für insgesamt bis zu zwei Semester,
4. gleichzeitig bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort den Studienbeitrag entrichten,
5. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolvieren,

6. ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolvieren,
7. das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte absolvieren oder nachbereiten oder
8. nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 von der Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages ausgenommen sind.

²Bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule wird der Studienbeitrag nur einmal erhoben. ³In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 verlängert sich der in Absatz 1 Satz 2 festgelegte Zeitraum um die Zeit, für die Studienbeiträge nicht erhoben wurden.

(4) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, gegenüber der Hochschule auf Verlangen die Angaben zu machen, die für die Erhebung der Studienbeiträge erforderlich sind, und hierfür Unterlagen vorzulegen. ²Studierende, die dieser Verpflichtung in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu entrichten.

(5) ¹Sofern Studierende in hochschulübergreifenden Studiengängen an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, können die Hochschulen nach Maßgabe einer Vereinbarung von der Erhebung des Studienbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags und der Langzeitstudiengebühren ganz oder teilweise absehen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die einzelnen Beiträge und Gebühren insgesamt mindestens in der Höhe festgesetzt werden, wie sie von den Studierenden der jeweiligen Hochschule im Regelfall zu entrichten sind. ³Verfügt die oder der Studierende an einer Hochschule eines anderen Bundeslandes über ein Studienguthaben, so kann dies abweichend von Satz 2 bei der Festsetzung des Studienbeitrags oder der Langzeitstudiengebühren nach Satz 1 entsprechend berücksichtigt werden.

§ 11 a

Anspruch auf Darlehensgewährung

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die mit ihrer Einschreibung zur Zahlung von Studienbeiträgen nach § 11 verpflichtet sind sowie Studierende, die zur Zahlung von Studienbeiträgen nach § 11 verpflichtet sind, haben nach Maß-

gabe der Absätze 2 und 3 im Rahmen eines Erststudiums einen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens in Höhe des Studienbeitrages.²Die Gewährung von Studiendarlehen wird einem Kreditinstitut, das öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, zur Wahrnehmung im eigenen Namen übertragen.

(2) ¹Anspruchsberechtigt nach Absatz 1 sind

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Familienangehörige von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitels III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 158 S.77, Nr. L 229 S.35) genießen,
4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S.1950),
5. Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben.

²Keinen Anspruch auf ein Studiendarlehen nach Absatz 1 hat, wer bei Aufnahme des Erststudiums das 35. Lebensjahr vollendet hat. ³Satz 2 gilt nicht für Studierende,

1. die aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu 14 Jahren, gehindert waren, das Studium zu beginnen, oder
2. die in Folge einer einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden sind.

⁴Satz 3 gilt nur, wenn die oder der Studierende das Studium unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe nach Satz 3 Nr. 1 oder dem Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 3 Nr. 2 aufnimmt.

(3) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Regelstudienzeit eines grundständigen Studiums sowie eines Masterstudienganges im Rahmen eines konsekutiven Studienganges zuzüglich vier weiterer Semester oder Trimester. ²Studienzeiten an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen. ³Zeiten der Beurlaubung sind nicht anzurechnen. ⁴Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, so erhöht sich der Anspruch nach Absatz 1 einmalig um die zusätzlich erforderliche Studienzeit.

(4) ¹Die Rückzahlung des Studiendarlehens darf frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums, spätestens nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit, verlangt werden, sofern die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ein Einkommen erzielt, das die in § 18a Abs. 1 BAföG genannte Einkommensgrenze um mindestens 100 Euro übersteigt. ²Die Rückzahlung des Studiendarlehens entfällt, soweit das Studiendarlehen einschließlich der Zinsen zusammen mit den Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG 15 000 Euro überschreitet.

(5) ¹Zur Sicherung der Rückzahlung der Darlehen an das Kreditinstitut nach Absatz 1 Satz 2 übernimmt das Land eine Ausfallbürgschaft. ²Zur Finanzierung dieser Ausfallbürgschaft sowie der sonstigen aus dem Darlehensprogramm erwachsenen Lasten richten die Hochschulen in staatlicher Verantwortung bei dem Kreditinstitut einen für diese Zwecke ausreichend ausgestatteten Fonds ein. ³Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung führen Beiträge an den Fonds ab, die nach der Anzahl der Studienbeitragspflichtigen im Sinne von § 11 Abs. 1 zu bemessen sind. ⁴Die Höhe der Beiträge an den Fonds, die Voraussetzungen zu dessen Inanspruchnahme sowie das Verfahren regelt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung.

(6) ¹Das Kreditinstitut verwaltet den nach Absatz 5 Satz 2 eingerichteten Fonds im Auftrag der Hochschulen in staatlicher Verantwortung treuhänderisch auf der Grundlage einer mit dem Fachministerium zu schließenden Vereinbarung. ²Bei der Einrichtung des Fonds und bei Geschäften zugunsten oder zulasten des Fonds handelt das Fachministerium auch im Namen und in Vertretung der Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 55.

§ 12 Verwaltungskostenbeitrag

(1) ¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für ihren Träger von den Studierenden für jedes Semester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 75 Euro und für jedes Trimester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro. ²Hievon ausgenommen sind

1. ausländische Studierende, die eingeschrieben werden
 - a. aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder
 - b. im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden,
2. Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort den Verwaltungskostenbeitrag entrichten,
3. Studierende, die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind,
4. Studierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten, und
5. Studierende an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege.

(2) ¹Der Verwaltungskostenbeitrag wird erhoben für das Leistungsangebot der Einrichtungen zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden. ²Hierzu zählt insbesondere das Leistungsangebot der Verwaltungseinrichtungen für die Immatrikulation, für Prüfungen, für Praktika, für Studienberatung ohne Studienfachberatung und für akademische Auslandsangelegenheiten. ³Nicht dazu gehört das Leistungsangebot zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung sowie in

Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren für den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung.

§ 14

Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

(1) ¹Der Studienbeitrag nach § 11, der Verwaltungskostenbeitrag nach § 12, die Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 3 werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist. ²Die Gebühr nach § 13 Abs. 6 wird mit der Anmeldung fällig. ³Entgelte sind vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

(2) ¹Der Studienbeitrag nach § 11 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich des Studienbeitrages und der Langzeitstudiengebühr in der Regel vor

1. bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung oder
2. bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen. ⁴Ein Antrag nach Satz 1 kann längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.

Diese Broschüre finden Sie auch im Internet unter der Adresse
www.uni-osnabrueck.de/studienbeitraege

Herausgeber: Der Präsident der Universität Osnabrück
Redaktion: Birgit Brüggemann – Zentrales Berichtswesen
Druck: Hausdruckerei der Universität Osnabrück
Auflage: 500 Exemplare